



Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht

für ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsausländer“)

gem. § 8 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006, Amtliche Mitteilung Nr. 23/06 vom 20.06.2006 (Studienbeitragssatzung) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW)

zum Sommersemester 2007

Matrikelnummer:

Name:

Vorname:

Tel. tagsüber (freiwillig; für Rückfragen):

Ich beantrage die Befreiung von der Studienbeitragspflicht gemäß:

- § 8 Abs. 4 Studienbeitragssatzung**
weil ich die besondere Qualifikation laut Anlage 2 nachweisen kann und keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen habe und besonderes Interesse der Hochschule an der Bildungszusammenarbeit mit meinem Heimatland besteht. (Die genauen Regelungen für diesen Befreiungstatbestand entnehmen Sie bitte der Anlage: Bitte fügen Sie vollständige Fächer- und Notenübersichten Ihres bisherigen Studiums bei.)
- § 8 Abs. 5 Studienbeitragssatzung**
weil ich bereits im Sommersemester (SS) 2006 an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben war und bedürftig bin und keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen habe und einen erfolgreichen Studienverlauf nachweisen kann und die Zahl meiner Fachsemester kleiner als die Regelstudienzeit plus vier Semester ist. (Hinweise zum Tatbestand der „Bedürftigkeit“ entnehmen Sie bitte der Anlage. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei: Studienbescheinigung SS 2006, Fächer- und Notenübersichten Ihres bisherigen Studiums, Kontoauszüge der letzten drei Monate sämtlicher Konten.)
- § 8 Abs. 6 Studienbeitragssatzung**
weil ich aufgrund meines akademischer Qualifikation ausgewählte(r) Stipendiatin oder Stipendiat einer deutschen Förderorganisation bin. (Bitte fügen Sie Ihren Stipendienbewilligungsbescheid bei.)
- § 8 Abs. 7 Studienbeitragssatzung**
weil ich Angehörige/r des A-, B- oder C-Kaders eines nordrhein-westfälischen Olympiastützpunktes bin. (Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei.)
- § 8 Abs. 8 Studienbeitragssatzung**
weil die Einziehung der Studienbeiträge aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde, die meine wirtschaftliche Existenz gefährden würde und ich keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen habe. (Hinweise zum Tatbestand der „unbilligen Härte“ entnehmen Sie bitte der Anlage.)
- § 8 Abs. 3 Buchstabe a Studienbeitragssatzung**
wegen der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern. (Bitte fügen Sie eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, eine aktuelle Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie im gleichen Haushalt wie das zu erziehende Kind leben sowie eine Erklärung des anderen Elternteils über die Inanspruchnahme bzw. den Verzicht auf den eigenen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht für 2 Semester bei.)
- § 8 Abs. 3 Buchstabe b Studienbeitragssatzung**
wegen der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Bergischen Universität Wuppertal, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks. (Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei.)

- § 8 Abs. 3 Buchstabe c** Studienbeitragssatzung **wegen der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten.** (Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei.)
- § 8 Abs. 3 Buchstabe d** Studienbeitragssatzung **wegen studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.** (Bitte fügen Sie ein fachärztliches Attest bei, aus dem Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung oder Erkrankung sowie Umfang und Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgeht.)

Je Antragstellung kann über eine Befreiung für die Dauer von maximal 2 Semestern entschieden werden.

Der Antrag auf Studienbeitragsbefreiung ist für das folgende Semester jeweils schriftlich innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Der Antrag auf Befreiung kann ausnahmsweise für das laufende Wintersemester bis Ende Oktober, für das laufende Sommersemester bis Ende April gestellt werden, wenn der Befreiungsgrund erst nach Ablauf der Rückmeldefrist eingetreten ist. Rückwirkende Befreiungen sind ausgeschlossen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) i. V. mit § 2 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006 (Studienbeitragssatzung) die Pflicht zur Erhebung der Gebühr in Höhe von 500,00 € u. a. mit der Einschreibung bzw. Stellung des Antrages auf Rückmeldung entsteht. Eine aufschiebende Wirkung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht vorgesehen.

Als Nachweise sind entsprechende Belege (im Original oder amtlich beglaubigte Kopie) beizufügen. Die Hochschulverwaltung behält sich vor, weitere geeignete Nachweise nachzufordern sowie die von Ihnen gemachten Angaben zu überprüfen. Sollten Ihre Unterlagen nicht vollständig sein, ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht möglich.

Datum

Unterschrift

Anlagen

Erläuterungen zu § 8 Abs. 4, 5 und 8 BUW Studienbeitragssatzung

Bitte senden Sie den Antrag an die:

Bergische Universität Wuppertal
Abt. 3.3 – Akademisches Auslandsamt
Gaußstr. 20

42119 Wuppertal